



# LJZ

## LIECHTENSTEINISCHE

# JURISTEN-ZEITUNG

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Vereinigung Liechtensteinischer Richter (VLR), Vaduz,  
c/o Fürstliches Landgericht, FL-9490 Vaduz, Spaniagasse 1

Heft 1

März 2020

41. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

### Abhandlungen Teil 1:

#### Beiträge zum Jubiläum «25 Jahre EWR»

Andrea Entner-Koch: Connecting Liechtenstein to Europe – ein facettenreiches Zusammenspiel.....	2
Sabine Monauni: Liechtenstein und die EU: Mehr als eine reine Wirtschaftsbeziehung.....	3
Henri Gétaz: Der Europäische Wirtschaftsraum: eine resiliente institutionelle Konstruktion.....	7
Bernd Hammermann: Liechtenstein: 25 Jahre EWR-Gerichtsbarkeit.....	11
Frank J. Büchel: Die Rolle der ESA im EWR.....	21
Christina Neier: Der EWR-Beschlussfassungsprozess in Recht und Praxis.....	26
Judith Sild: Die Herausforderungen für das EWR-System durch die «Agenturisierung» des Unionshandelns.....	34
Christian Frommelt: Ist die EWR-Mitgliedschaft ein Souveränitätsgewinn? Über ein Narrativ und dessen aktuelle Bedeutung.....	41
Halvard Haukeland Fredriksen: 25 years after Liechtenstein saved the EFTA Court: the case for reform.....	50
Georges Baur: Unmittelbare Wirkung und Vorrang im EWR: Schutz einer abstrakten Souveränität der EFTA-Staaten oder konkreter Rechtsschutz für Bürger und Unternehmen?.....	56
Sarah Schirmer: Die Durchsetzung des EU- und EWR-Beihilferechts vor nationalen Gerichten.....	65
Stefan Barriga/Esther Schindler: Die EWR-rechtliche Dimension des Brexit.....	75
Helen Lorez: Liechtenstein und der EWR-Finanzierungsmechanismus.....	82
Andreas Th. Müller: EWR-Recht und Extraterritorialität.....	91
<b>Thomas Bischof: SOLVIT – Effiziente Problemlösung im EWR.....</b>	<b>97</b>

### Abhandlungen Teil 2:

Peter Bussjäger: Aktuelles aus der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes 2016 – 2019.....	104
Mathias Walch: Zum Missbrauch der Vertretungsmacht im Liechtensteinischen Stiftungsrecht.....	111
<b>Rechtsprechungsübersicht</b> .....	124
<b>Mitteilungen</b> .....	125
<b>Fachliteratur</b> .....	126
<b>Amtliche Liechtensteinische Entscheidungssammlung (LES)</b>	
Staatsgerichtshof.....	1
Verwaltungsgerichtshof.....	15
Fürstlicher Oberster Gerichtshof.....	20
Fürstliches Obergericht.....	45



Übersetzen  
Dolmetschen  
Sprachreisen

## Interlingua

Language professionals



Interlingua Anstalt  
Postfach 376  
FL-9490 Vaduz  
Telefon +423-232 13 74  
Telefax +423-232 08 42  
info@interlingua.li  
www.interlingua.li

## SOLVIT – Effiziente Problemlösung im EWR

Thomas Bischof, Vaduz\*

*Der Binnenmarkt gilt gemeinbin als Herzstück des EWR und die vier Grundfreiheiten als Eckpfeiler desselben. Menschen, Waren, Dienstleistungen und Kapital können frei zirkulieren. Der EWR wird so für den Einzelnen erlebbar. Obwohl das EWR-Abkommen grundsätzlich gut funktioniert, werden Bürger und Unternehmen manchmal aber doch mit Problemen konfrontiert, die ihren Ursprung in einer möglicherweise fehlerhaften Anwendung von EWR-Vorschriften durch Behörden eines anderen EWR-Vertragsstaats haben. In solchen Fällen kann SOLVIT helfen. Schnell, unbürokratisch und kostenlos wird versucht, eine Lösung für das Problem zu finden und so dem Antragsteller zu seinem Recht zu verhelfen. In diesem Beitrag wird näher auf das Problemlösungsnetzwerk SOLVIT eingegangen und verschiedene Facetten desselben beleuchtet.*

### I. Einleitung

#### 1. Rechte im Binnenmarkt

Gemäss der Präambel zum EWR-Abkommen<sup>1</sup> wurde dieses u.a. im festen Willen geschlossen, für die weitmöglichste Verwirklichung der Freizügigkeit und des freien Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu sorgen. Diese vier Grundfreiheiten sind das Herzstück des Binnenmarkts.

Sie geben Privatpersonen das Recht, in einem anderen EWR-Vertragsstaat zu wohnen, zu arbeiten und zu studieren. Verbraucher profitieren von niedrigeren Preisen durch zunehmenden Wettbewerb, von einer grösseren Auswahl an Konsumgütern und sie geniessen stärkeren Verbraucherschutz. Unternehmen können einfacher und kostengünstiger grenzübergreifende Geschäfte tätigen<sup>2</sup>. Kurzum, der Binnenmarkt und insbesondere die vier Grundfreiheiten machen den EWR für den Einzelnen erlebbar<sup>3</sup>.

Dieses positive Erleben ist auch in Liechtenstein spürbar.

Aus Anlass der zwanzig-jährigen Mitgliedschaft im EWR liess die liechtensteinische Regierung erstmals eine

repräsentative Meinungsumfrage durchführen<sup>4</sup>. Bei 85% der Befragten rief der EWR ein positives Bild hervor. 74% der Befragten betrachteten den EWR als ein Erfolgsmodell und 81% als die beste Option für die liechtensteinische Europapolitik in den kommenden Jahren. Diese Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden: es war eine gute und richtige Entscheidung, dem EWR beizutreten, es ist gut, EWR-Mitglied zu sein und es wäre das Beste, dies auch zu bleiben.

Bei den in Liechtenstein niedergelassenen Unternehmen, welche ebenfalls befragt worden sind, zeigte sich ein sehr ähnliches Bild. Ihrer Ansicht nach wirkte sich der Beitritt zum EWR positiv auf den Wirtschaftsstandort Liechtenstein, den Marktzugang, die Rechtssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins aus<sup>5</sup>.

Diese hohen Zustimmungsergebnisse lassen sich zum einen mit den politischen Erträgen, welche der EWR mit sich brachte und bringt, erklären. Zu nennen sind hier Souveränitätsstärkung, erhöhte staatliche Selbständigkeit, Internationalisierung, Einbindung in den europäischen Rechtsraum, Imagegewinn, usw.<sup>6</sup>.

Zum anderen sind es aber insbesondere auch die Möglichkeiten und Vorteile, welche der Rechtsrahmen des EWR-Abkommens – allen voran die vier Grundfreiheiten – den Bürgern und Unternehmen Liechtensteins, bietet, entscheidend für dieses positive Erleben.

#### 2. Rechtsschutz im Binnenmarkt

Diesen Rechtsrahmen gilt es zu schützen. Denn es ist nicht nur wichtig, dass Bürgern und Unternehmen Rechte aus dem EWR-Abkommen zustehen. Vielmehr muss auch sichergestellt werden, dass diese garantierten Rechte letzten Endes angemessen durchgesetzt werden können. Sie müssen Wirklichkeit werden.

So unterstrichen bereits die Gründerväter des EWR im achten Erwägungsgrund der Präambel zum EWR-Abkommen ihre Überzeugung, dass der Einzelne im Europäischen Wirtschaftsraum durch die Ausübung der ihm durch dieses Abkommen verliehenen Rechte und durch die gerichtliche Geltendmachung dieser Rechte eine zentrale Rolle spielen wird.

In ihrem umfangreichen und in seiner Art wohl einzigartigen Kommentar zum EWR-Abkommen vertreten Arnesen/Fredriksen die Ansicht, dass dieser achte Erwägungsgrund wohl der wichtigste aller sechzehn Erwägungsgründe der Präambel sei und seine Wichtigkeit nicht hoch genug eingeschätzt werden kann<sup>7</sup>.

\* lic.iur. Thomas Bischof LL.M. (Brügge) ist stellvertretender Leiter der Stabsstelle EWR der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und Leiter der SOLVIT-Stelle Liechtenstein.

<sup>1</sup> Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum, LGBl. 1995 Nr. 68.

<sup>2</sup> G. Baur, Kleine und mittlere Unternehmen im Kampf mit der Verwaltung um den Zugang zum Binnenmarkt – David gegen Goliath?, in: Baur (Hrsg.), Europäer – Botschafter – Mensch, Liber amicorum für Prinz Nikolaus von Liechtenstein, 2007, S. 145.

<sup>3</sup> Es überrascht daher auch nicht, dass in einer repräsentativen Umfrage der Bertelsmann Stiftung, die offenen Grenzen (46 % der Befragten) und der freie Handel (45% der Befragten) als die bisher wichtigsten Errungenschaften der Europäischen Union genannt worden sind. An dritter Stelle folgt die Erhaltung des Friedens (40% der Befragten). Bertelsmann Stiftung, What do the people want? Opinions, Moods and Preferences of European Citizens, 2015, p. 29.

<sup>4</sup> C. Frommelt, 20 Jahre EWR-Abkommen: Wie stehen die Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner heute zum EWR? – Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, LI Aktuell Nr. 2/2015, Liechtenstein Institut (Hrsg.), 2015.

<sup>5</sup> C. Frommelt, 20 Jahre EWR: Wie stehen die liechtensteinischen Unternehmen heute zum EWR? Ergebnisse einer Onlinebefragung, LI Aktuell Nr. 3/2015, Liechtenstein Institut (Hrsg.), 2015.

<sup>6</sup> H. Büchel, «Nischenvolkswirtschaft» und Binnenmarktmitgliedschaft, in: Bruha, Pallinger, Quaderer (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR, Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven, Liechtenstein Politische Schriften, Band 40, 2005, S. 67.

<sup>7</sup> ARNESEN, Finn, FREDRIKSEN, Halvard Haukeland, Preamble, in: Arnesen F/Fredriksen H H/Graver H P/Mestad O/Vedder C, Agreement on the European Economic Area, A Commentary, First Edition 2018, S.162/163.

Der EFTA-Gerichtshof seinerseits betonte, dass die Sicherung eines effektiven Zugangs zu den Gerichten einen unverzichtbaren Teil der EWR-Rechtsordnung bildet<sup>8</sup>.

Der Verfasser stimmt obigen Aussagen vorbehaltlos zu. Gerichtlicher Rechtsschutz ist unverzichtbar – und doch ist er nicht der einzige Weg, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu ihren Rechten aus dem EWR-Abkommen zu verhelfen.

Aussergerichtliche Verfahren, Streitbeilegungs- oder Problemlösungsmechanismen – so wie das nachfolgend näher beschriebene Netzwerk SOLVIT – können ebenso einen wertvollen Beitrag zum Schutz der Rechte des Einzelnen liefern. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie – im Vergleich zu gerichtlichen Verfahren – grundsätzlich formloser, kostengünstiger und schneller sind.

## II. SOLVIT – Effiziente Problemlösung im EWR

### 1. Was ist SOLVIT?

Obwohl das EWR-Abkommen grundsätzlich gut funktioniert, werden Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen manchmal mit Problemen infolge einer möglicherweise fehlerhaften Anwendung von EWR-Vorschriften durch Behörden eines anderen EWR/EU-Mitgliedstaates konfrontiert.

Das Problemlösungsnetz «SOLVIT» wurde von der Europäischen Union eingerichtet, um derartige Probleme so effizient wie möglich und ohne Rückgriff auf teure und langwierige Gerichtsverfahren zu lösen.

Nachdem es in einer halbjährigen Pilotphase getestet wurde, erfolgte der offizielle Start von SOLVIT am 22. Juli 2002. Die EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island waren von Anfang an vollwertige Mitglieder.

### 2. Wem und wann kann SOLVIT helfen?

Gemäss der SOLVIT-Empfehlung 2013<sup>9</sup> ist es das erklärte Ziel von SOLVIT, rasche, wirksame und informelle Lösungen für Probleme zu finden, mit denen EWR-Bürgerinnen und Bürger oder EWR-Unternehmen konfrontiert sind, wenn ihnen Behörden in einem anderen EWR-Vertragsstaat ihre Binnenmarktrechte verweigern<sup>10</sup>.

Diese Zielbeschreibung enthält grundsätzlich alle wesentlichen Prüfkriterien:

Zunächst wird klargestellt, dass **sowohl EWR-Bürgerinnen und Bürgern als auch EWR-Unternehmen** sich als Antragsteller an SOLVIT wenden können.

Der Antragsteller muss mit einem **grenzüberschreitenden Problem** konfrontiert sein. D.h. seine Rechte werden (möglicherweise) verletzt

- durch eine Behörde in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder
- durch eine Behörde seines Heimatstaats nachdem er sein Recht auf Freizügigkeit ausgeübt hat oder wenn er versucht, dies zu tun<sup>11</sup>.

Als **Behörde** gilt hierbei jeder Teil der öffentlichen Verwaltung eines EWR-Vertragsstaats auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene oder jede Einrichtung unabhängig von ihrer Rechtsform, die durch eine staatliche Massnahme mit der Erbringung einer öffentlichen Dienstleistung unter der Kontrolle des Staates betraut und zu diesem Zweck mit besonderen Befugnissen ausgestattet wurde, die über jene hinausgehen, die bei Beziehungen zwischen Einzelpersonen üblicherweise gelten.

Schliesslich muss eine **Verletzung der Binnenmarktrechte** des Antragstellers vorliegen. Der Begriff des Binnenmarktrechts ist im SOLVIT-Sinne eher weit zu verstehen. Er umfasst alle Rechtsvorschriften, Regeln oder Grundsätze, die sich auf das Funktionieren des Binnenmarktes beziehen. Dazu gehören auch Vorschriften, die als solche nicht darauf abzielen, den Binnenmarkt zu regulieren, sondern sich auf den freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen, Personen oder Kapital zwischen den Mitgliedstaaten auswirken. Somit können auch Verstösse gegen Grundsätze des EWR-Abkommens, wie beispielsweise dem Diskriminierungsverbot, oder Verletzungen von Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen von SOLVIT behandelt werden.

Wichtig ist hierbei zu betonen, dass SOLVIT ein informeller Dienst ist. Er kann als solcher nicht ergänzend zu formalen oder rechtlichen Verfahren in Anspruch genommen werden. Das heisst, sobald der Anlassfall vor Gericht ist, kann SOLVIT nicht mehr bei der Lösung des Problems helfen<sup>12</sup>.

Dasselbe gilt, und dies im Umkehrschluss zu den oben genannten Prüfkriterien, wenn der Anlassfall einen rein nationalen Sachverhalt betrifft, keine Behörde beteiligt ist<sup>13</sup> oder kein Binnenmarktrecht verletzt wurde. Wird ein solcher «*out of scope*»-Fall bei SOLVIT eingereicht, wird der Antragsteller auf jenen Dienst verwiesen, welcher im Anlassfall wohl am besten zur Unterstützung geeignet ist<sup>14</sup>.

<sup>8</sup> EFTA Gerichtshof, Rs. E-10/04 (Paolo Piazza v Paul Schurte AG), [2005] EFTA Ct. Rep. 76, Rz. 43.

<sup>9</sup> Empfehlung 2013/461/EU der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT (ABl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10–15).

<sup>10</sup> Wichtig: SOLVIT ist keine Anlaufstelle für allgemeine Fragen zum EWR-Recht. Sollten Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen solche Fragen haben, wird die Informationsplattform «Ihr Europa» (<https://europa.eu/youreurope/index.htm#de>) oder die Kontaktaufnahme mit der Stabsstelle EWR (<https://www.liv.li/inhalt/12320/amtsstellen/stabsstelle-ewr>) empfohlen.

<sup>11</sup> Beispiel: Eine Bürgerin des EWR-Vertragsstaats A arbeitet im EWR-Vertragsstaat B. Als sie zurück in ihren Heimatstaat A kommt, teilt ihr die zuständige Behörde mit, dass ihre Arbeitszeiten im Staat B für die Berechnung ihrer Rente im Staat A nicht berücksichtigt werden könnten.

<sup>12</sup> Hiervon zu unterscheiden sind Verwaltungsbeschwerden gegen diejenige Behörde, die das Problem verursacht hat. Eine Verwaltungsbeschwerde ist kein Gerichtsverfahren. Solange das Verfahren innerhalb der Verwaltung bleibt, kann SOLVIT eingreifen.

<sup>13</sup> Beispielsweise fallen grenzüberschreitende Probleme zwischen zwei Unternehmen (B2B-Fälle) oder zwischen einem Unternehmen und einem Kunden/Verbraucher nicht in den Anwendungsbereich von SOLVIT.

<sup>14</sup> Gemäss Kapitel IX der SOLVIT-Empfehlung 2013 sollten die SOLVIT-Stellen aktiv mit anderen europäischen und nationalen Informationsstellen und Netzen wie «Ihr Europa», EURES und der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zusammenarbeiten. Das finale Ziel ist es, betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu helfen.

Im Grundsatz behandelt SOLVIT Einzelfälle von falscher Anwendung des Binnenmarktrechts durch Behörden. Im Laufe der Jahre erhöhte sich jedoch die Anzahl so genannter struktureller und wiederkehrender Fälle stetig. Diese stellen für das SOLVIT-Netzwerk eine Herausforderung dar.

Gemäss Definition ist ein strukturelles Problem eine Zuwiderhandlung aufgrund einer einzelstaatlichen Vorschrift, die dem EWR-Recht zuwider läuft. Das heisst, die anwendende Behörde wendet die geltende nationale Vorschrift (Gesetz, Verordnung, Anordnung eines Ministeriums, Verwaltungsleitlinien usw.) an sich korrekt an, die Vorschrift als solche verletzt aber geltendes EWR-Recht<sup>15</sup>. Strukturelle Fälle sind in der Regel sehr komplex. Sie ziehen häufig Änderungen nationaler Gesetze nach sich, so dass die Lösung dieser Fälle in der Regel länger als die SOLVIT-Frist von 10 Wochen dauert.

Ein immer wiederkehrendes Problem ist ein Verstoss gegen geltendes EWR-Recht ohne eine nationale schriftliche Regelung (Verwaltungspraxis)<sup>16</sup>.

### 3. Wie funktioniert SOLVIT?

Ein SOLVIT-Fall wird stets von zwei SOLVIT-Stellen bearbeitet, der Heimat-SOLVIT-Stelle (*Home SOLVIT Center*) und der federführenden SOLVIT-Stelle (*Lead SOLVIT Center*).

Die Heimat-SOLVIT-Stelle ist die SOLVIT-Stelle jenes Mitgliedstaates, der die engste Verbindung zum Antragsteller hat. Die Staatsangehörigkeit des Antragstellers, dessen Wohnsitz/Sitz oder der Ort, an dem der Antragsteller die entsprechenden Rechte erworben hat, sind Kriterien, die bei der Feststellung der «engsten Verbundenheit» von Relevanz sein können.

Die Heimat-SOLVIT-Stelle hat insbesondere die Aufgaben:

- zu prüfen, ob der eingereichte Fall schlüssig ist;
- zu prüfen ob die SOLVIT-Kriterien erfüllt sind, denn nur wenn der Fall in das Mandat von SOLVIT fällt, kann er auch im Rahmen von SOLVIT behandelt werden;
- sicherzustellen, dass die gesamten, zur Problemlösung benötigten Informationen zur Verfügung stehen und
- eine eingehende rechtliche Analyse des Problems vorzunehmen.

Sobald diese Aufgaben erfüllt sind und alle notwendigen Informationen und Dokumente vorliegen, erfasst die Heimat-SOLVIT-Stelle den Fall in einem Online-Datenbanksystem. Der Fall wird sodann automatisch auf elektronischem Wege an die federführende SOLVIT-Stelle weitergeleitet<sup>17</sup>.

Die federführende SOLVIT-Stelle ist die SOLVIT-Stelle jenes Mitgliedstaates, in dem die mutmassliche Verletzung des EWR-Rechts auf dem Gebiet des Binnenmarkts erfolgt ist.

Die federführende SOLVIT-Stelle ihrerseits hat insbesondere folgende Aufgaben:

- innerhalb einer Woche zu bestätigen, ob sie den Fall übernimmt<sup>18</sup> und;
- innert 10 Wochen eine Lösung für den Antragsteller zu suchen (einschliesslich einer Klarstellung des anwendbaren EWR-Rechts).

Die federführende SOLVIT-Stelle hat bei der Lösung des Problems entscheidende Vorteile. Sie findet leichter die richtigen nationalen Ansprechpersonen, sie hat keine sprachlichen Barrieren und sie tritt mit der «Autorität» einer Einheit der nationalen Verwaltung oder eines Ministeriums auf.

Die beiden SOLVIT-Stellen stehen bei der Bearbeitung des Falles in ständiger Verbindung. Die federführende SOLVIT-Stelle informiert die Heimat-SOLVIT-Stelle regelmässig über den aktuellen Stand der Abklärungen und die erzielten Fortschritte. Die Heimat-SOLVIT-Stelle ihrerseits hält den Antragsteller während des gesamten Verfahrens angemessen informieren.

Die Rolle der Europäischen Kommission ist detailliert in Kapitel VI der SOLVIT-Empfehlung 2013 beschrieben. Beispielhaft seien hier folgende Aufgaben erwähnt: Unterstützung bei der Fallbearbeitung auf Ersuchen der involvierten SOLVIT-Stellen; die Verwaltung und Pflege der SOLVIT-Datenbank; die Überwachung der Qualität und der Ergebnisse der SOLVIT-Stellen und die Gewährleistung einer angemessenen Weiterbehandlung von ungelösten SOLVIT-Fällen.

### 4. Was sind die Vorteile von SOLVIT?

Es ist wohlbekannt, dass förmliche Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten vor einem Gericht oder einer gerichtähnlichen Einrichtung langwierig sind/sein können.

SOLVIT hat diesbezüglich den Vorteil, dass mit kurzen Fristen gearbeitet wird. Innert einer Woche erhält der Antragsteller eine erste Rückmeldung der Heimat-SOLVIT-Stelle, einschliesslich der Angabe, sofern dies auf Grundlage der bereitgestellten Informationen möglich ist, ob SOLVIT den Fall grundsätzlich bearbeiten kann. Erforderlichenfalls wird der Antragsteller aufgefordert, weitere zur Bearbeitung des Falles notwendigen Unterlagen einzureichen. Auf dieser Grundlage bereitet die Heimat-SOLVIT-Stelle den Fall vor und speist ihn in die Datenbank ein. Sobald die federführende SOLVIT-Stelle

<sup>15</sup> Beispiele für strukturelle Probleme:

- fehlende oder falsche Umsetzung einer EWR-Richtlinie in nationales Recht;
- nationale Regelung, die einer EWR-Verordnung oder dem EWR-Abkommen zuwiderläuft.

<sup>16</sup> Beispiel für wiederkehrendes Problem:

- systematisch verspätete Ausstellung von Aufenthaltsbewilligungen an Familienangehörige von EWR-Bürgern.

<sup>17</sup> Es sei an dieser Stelle festgehalten, dass im Rahmen des SOLVIT-Netzwerkes dem Schutz personenbezogener Daten und der Vertraulichkeit höchsten Stellenwert zukommt.

<sup>18</sup> Es kann vorkommen, dass die federführende SOLVIT-Stelle die Annahme eines Falles (obschon er von der Heimat-SOLVIT-Stelle angemessen aufbereitet worden ist) ablehnt, da von vornherein klar ist, dass das zugrundeliegende Problem durch SOLVIT nicht gelöst werden kann – beispielsweise wenn das Thema politisch sehr heikel ist. Der Fall wird als ungelöst geschlossen.

den Fall angenommen hat, startet die 10-Wochen-Frist zur Lösung des zugrundeliegenden Problems<sup>19</sup>.

Zusammengefasst heisst dies, dass der Antragsteller, wenn sein Fall gut dokumentiert ist, grundsätzlich innert weniger als drei Monaten eine abschliessende Rückmeldung erhalten sollte – idealerweise die Lösung seines Problems beinhaltend. Kurzum: SOLVIT arbeitet schnell und effizient.

Zudem ist die Nutzung von SOLVIT für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen kostenlos. Erneut den Vergleich mit förmlichen Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten vor einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Einrichtung heranziehend, bei welchen nebst Gerichts- auch Anwaltskosten in nicht unbeachtlicher Höhe anfallen können, ist dies zweifelsohne eine zweiter, wesentlicher Vorteil von SOLVIT.

Schliesslich, und dies ist wohl der entscheidende Indikator, arbeitet SOLVIT äusserst erfolgreich. Im Jahr 2017 konnten 87% und im Jahr 2018 gar 90% aller Fälle gelöst werden. Für das Jahr 2019 wird eine Lösungsquote von knapp 90% prognostiziert<sup>20</sup>.

### ***Ist die vorgeschlagene Lösung bindend?***

SOLVIT ist ein alternativer Problemlösungsmechanismus. Vorgeschlagene Lösungen sind für den Antragsteller nicht bindend und können nicht angefochten werden. Wird ein Problem nicht gelöst oder hält die betroffene Person bzw. das betroffene Unternehmen die Lösung für inakzeptabel, kann sie noch immer eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde einreichen oder ein förmliches (Gerichts-)Verfahren anstrengen.

## **5. Fallzahlen und Themengebiete**

### ***Fallzahlen***

SOLVIT hat sich seit seiner Gründung erheblich weiterentwickelt.

In den Anfangsjahren 2002 – 2008 stiegen die Fallzahlen von ursprünglich 38 auf 934 Fälle an. Im Jahr 2009 wurden erstmals mehr als 1000 Fälle und im Jahr 2014 erstmals mehr als 2000 Fälle bearbeitet. Seither sind die Fallzahlen relativ stabil: 2014: 2368 Fälle; 2015: 2228 Fälle; 2016: 2414 Fälle; 2017: 2079 Fälle; 2018: 2295 Fälle; 2019: 2380 Fälle.

Diese Zahlen sind gut und doch ist man sich innerhalb des Netzwerks einig darüber, dass SOLVIT seine potentielle Wirkung als Problemlösungsmechanismus noch bei Weitem nicht vollständig entfalten konnte. Weitere Anstrengungen sind notwendig (siehe hierzu auch Kapitel 7.1).

Zu beachten ist, dass zusätzlich zu den genannten SOLVIT-Fällen jedes Jahr eine beachtliche Anzahl von Beschwerden bei SOLVIT eingeht, die nicht in den Zuständigkeitsbereich dieses Netzwerkes fallen. In den

Jahren 2016, 2017 und 2018 machten diese *«out of scope»*-Fälle beispielsweise jeweils 50% aller bei SOLVIT eingelangten Fälle aus. Auch in solchen Fällen versucht SOLVIT den Klienten zu helfen, indem es ihnen ihre EU-Rechte ausführlicher erläutert oder sie an andere effektive Problemlösungsmechanismen verweist<sup>21</sup>.

### ***Themengebiete***

Obschon die Prozentzahlen im Jahresvergleich leichten Schwankungen unterworfen sind, zeigt sich über die Jahre doch ein sehr stabiles Bild hinsichtlich der Problembereiche, in welchen SOLVIT tätig ist. Im Jahr 2018 stammten beispielsweise 58.6% der Fälle aus dem Bereich *«Soziale Sicherheit»*, 21% der Fälle aus dem Bereich *«Freier Personenverkehr und Niederlassungsrecht»*, 7.4% aus dem Bereich *«Anerkennung von Berufsqualifikationen»*, 4.2% aus dem Bereich *«Fahrzeuge und Führerscheine»* und 3% aus dem Bereich *«Steuern und Zoll»*.

## **6. SOLVIT und Liechtenstein**

Wie einleitend erwähnt sind die EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Norwegen und Island seit *«Gründung»* des SOLVIT-Netzwerkes vollwertige und anerkannte Mitglieder desselben.

In Liechtenstein nimmt die Stabsstelle EWR, welche dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen zugeordnet ist, die Funktion der nationalen SOLVIT-Stelle wahr<sup>22</sup>.

Obschon die Anzahl von Fällen der liechtensteinischen SOLVIT-Stelle mit durchschnittlich ca. drei Fällen pro Jahr sehr bescheiden ist<sup>23</sup>, konnten doch bereits einige wichtige Erfolge erzielt werden. Zwei derselben sollen in aller Kürze dargestellt werden:

### ***Patent in Irland***

Ein liechtensteinischer Patentanwalt wollte im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ein Europäisches Patent in Irland anmelden. Dies wurde ihm von der zuständigen Behörde mit der Begründung versagt, dass eine Zustelladresse ausserhalb der Europäischen Union, sprich in Liechtenstein, nicht akzeptiert würde. In Zusammenarbeit zwischen den SOLVIT-Stellen in Liechtenstein und Irland konnte die irische Behörde schliesslich davon überzeugt werden, dass Liechtenstein EWR-Vertragsstaat ist und dort die gleichen Regeln betreffend der

<sup>21</sup> In der Praxis zeigte und zeigt sich das Problem, dass die Bearbeitung von *«out of scope»*-Fällen die (oftmals bereits personell unterbesetzten) SOLVIT-Stellen viel Zeit kostet – Zeit, welche sodann zur Behandlung von tatsächlichen *«SOLVIT-Fällen»* fehlt.

<sup>22</sup> SOLVIT-Stelle Liechtenstein, Herrn Thomas Bischof, Europark/Austrasse 79, 9490 Vaduz, Tel.: +423 236 60 39, E-mail: solvit@llv.li.

<sup>23</sup> Die geringen Fallzahlen gehen nach Ansicht des Verfassers mit der Kleinheit und der geringen Bevölkerungszahl Liechtensteins einher. Die kurzen Wege in Liechtenstein erlauben einen effizienteren Umgang mit Problemen von Bürgern und Bürgerinnen sowie Unternehmen als dies in grossen EWR-Vertragsstaaten, die über eine Vielzahl von Verwaltungsstellen und -hierarchien, teilweise auf Landes-, Regional- und Lokalebene verteilt, verfügen, der Fall ist. Zudem ist es aufgrund der geringen Bevölkerungszahl Liechtensteins auch entsprechend selten, dass ein in Liechtenstein wohnhafter EWR-Staatsangehöriger in einem anderen EWR-Vertragsstaat mit einem Problem konfrontiert wird, dass in den Anwendungsbereich von SOLVIT fällt.

<sup>19</sup> Angesichts der Tatsache, dass es sich bei SOLVIT-Fällen per Definition um Probleme mit einer europäischen Dimension handelt, ist die gesetzte (und in der Regel auch eingehaltene) Frist von 10 Wochen umso erwähnenswerter.

<sup>20</sup> Die endgültige Auswertung durch die Europäische Kommission ist noch nicht abgeschlossen.

Dienstleistungsfreiheit gelten wie in der EU. Der liechtensteinische Patentanwalt konnte sein Europäisches Patent anmelden.

### **Achsgebühr in Frankreich**

Durch SOLVIT konnte eine EWR-rechtlich unzulässige Schlechterbehandlung von liechtensteinischen Transportunternehmungen gelöst werden. Frankreich erhob von in Liechtenstein immatrikulierten Lastkraftwagen eine spezielle Achsgebühr (*taxe à l'essieu*) beim Grenzübertritt nach Frankreich. Da Liechtenstein seit 1995 Vertragspartner des EWR-Abkommens ist, in welchem der relevante *EU-Acquis* im Bereich Güterverkehr übernommen wurde, widersprach diese Achsgebühr den wesentlichen Grundsätzen des europaweit liberalisierten Güterkraftverkehrs und diskriminierte liechtensteinische Transportunternehmen in unzulässiger Art und Weise.

Nachdem das Problem von der liechtensteinischen SOLVIT-Stelle in das System eingetragen wurde und die französische SOLVIT-Stelle entsprechenden Druck auf die zuständigen Ministerien ausgeübt hat, wurde von Seiten Frankreichs eine Lösung in Aussicht gestellt. Die französische Generaldirektion für Zölle und indirekte Abgaben hat schliesslich die Weisung ausgegeben, liechtensteinische Transportunternehmen ab sofort von der Achsgebühr zu befreien.

## **7. Herausforderungen für das SOLVIT-Netzwerk**

### **7.1 Umsetzung des Aktionsplans zur Stärkung von SOLVIT**

Obschon SOLVIT bereits zahlreiche Probleme für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen lösen konnte, sind sich alle Akteure einig, dass das System seine potentielle Wirkung als Problemlösungsmechanismus noch nicht entfalten konnte. Es ist angesichts eines Binnenmarktes mit mehr als 500 Millionen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen nämlich zweifelsohne anzunehmen, dass mehr Bedarf für SOLVIT besteht, als die gegenwärtig knapp 2400 Fälle vermuten lassen<sup>24</sup>.

Der Rat der Europäischen Union für Wettbewerbsfähigkeit rief die Europäische Kommission bereits im Februar 2016 auf<sup>25</sup>, die Rolle von SOLVIT als ersten Schritt bei der Durchsetzung der Rechte im EWR-Binnenmarkt zu stärken, die Interaktion zwischen den SOLVIT-Zentren und den Dienststellen der Europäischen Kommission zu verbessern sowie ungelöste und wiederholt auftretende SOLVIT-Fälle eingehend zu analysieren und weiter zu verfolgen. Die EWR-Vertragsstaaten wurden aufgefordert, ihre nationalen SOLVIT-Zentren entsprechend auszustatten und zu positionieren.

Auch das Europäische Parlament<sup>26</sup> sieht das Potential und die strategische Rolle von SOLVIT noch bei Weitem nicht ausgeschöpft. Es knüpft mit seinen Forderungen direkt an jene des Rates der Europäischen Union an.

Offensichtlich gehen die Forderungen in dieselbe Richtung und werden auch von den SOLVIT-Stellen so gesehen. Die Europäische Kommission hat daher beschlossen, gemeinsam mit den EWR-Staaten weitere Schritte zur Stärkung der strategischen Rolle von SOLVIT zu unternehmen. Ziel soll es sein, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen alle Vorteile des Binnenmarktes voll ausschöpfen können.

Die Europäische Kommission hat zu diesem Zwecke einen Aktionsplan zur «Stärkung von SOLVIT: Die Vorteile des Binnenmarktes für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen erschliessen»<sup>27</sup> verabschiedet.

Dieser Aktionsplan fusst auf drei Pfeilern:

#### **Pfeiler 1: Förderung von SOLVIT durch weitere Qualitätsverbesserung**

In der SOLVIT-Empfehlung 2013 wurden Mindeststandards für die Arbeit und Qualität festgelegt. Diese Standards werden innerhalb des Netzwerkes jedoch nicht einheitlich angewendet. Es müssen daher Massnahmen ergriffen werden, um die Qualität von SOLVIT generell zu verbessern, insbesondere jedoch hinsichtlich der Verwaltungskapazitäten, der Bearbeitung komplexer und sensibler Fälle und des juristischen Sachverständes. Hier sind insbesondere die EWR-Vertragsstaaten in der Verpflichtung.

Zudem soll der effiziente Wissensaustausch und die Kommunikation zwischen den nationalen SOLVIT-Stellen und den Fachleuten der Europäischen Kommission gefördert werden.

#### **Pfeiler 2: Förderung von SOLVIT durch verstärkte Sensibilisierungsmassnahmen**

Durch verstärkte Sensibilisierungsmassnahmen soll sichergestellt werden, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unverzüglich an SOLVIT verwiesen werden, wenn sie auf dem Rechtsweg Lösungen für ein Problem suchen, das in den Anwendungsbereich von SOLVIT fällt. Dies bedingt, dass sich die nationalen Behörden, Interessensvertreter, Ombudsfrauen und -männer etc. der Rolle und Möglichkeiten von SOLVIT bewusst sind. Die wichtige Informations- und Koordinierungsaufgabe, welche den nationalen SOLVIT-Zentren hierbei zufällt, ist offensichtlich.

Weiter muss dafür gesorgt werden, dass Bürgerinnen und Bürger sowie insbesondere die Unternehmen bessere Kenntnisse über die Hilfe erlangen, die SOLVIT zur Verfügung stellen kann. Auf nationaler Ebene ist dies ebenfalls eine Aufgabe, welche die jeweiligen SOLVIT-Zentren wahrzunehmen haben.

Eine Förderung der Qualität und Bekanntheit von SOLVIT wird dem Netzwerk zu einer bedeutenderen Rolle bei der Durchsetzung und Wahrung der EWR-

<sup>24</sup> Rechtstreue-Paket; Mitteilung der Kommission vom 2. Mai 2017 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Aktionsplan zur Stärkung von SOLVIT: Die Vorteile des Binnenmarktes für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen erschliessen, COM(2017) 255 final, S.7.

<sup>25</sup> Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union (Wettbewerbsfähigkeit) vom 29. Februar 2016 zur «Binnenmarktstrategie für Dienstleistungen und Waren», 6622/16, MI 111, COMPET 103 u.a.

<sup>26</sup> Entschliessung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 2016 zu der Strategie für den Binnenmarkt (2015/2354(INI)), ABl. C 76 vom 28.2.2018, S. 112–127.

<sup>27</sup> Vgl. Fussnote 24.

Rechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen verhelfen.

### **Pfeiler 3: Förderung von SOLVIT durch Stärkung seiner Rolle bei der Durchsetzung von EWR-Recht**

Im Laufe der Jahre gingen bei SOLVIT immer mehr Fälle ein, die sich entweder auf ein strukturelles Problem oder auf ein wiederkehrendes Problem bezogen.

Im Rahmen der gegenwärtigen Bearbeitung, Nachbereitung und Berichterstattung über diese Fälle können die über SOLVIT gesammelten Informationen nicht systematisch dafür eingesetzt werden, die Rechtstreue der EWR-Vertragsstaaten in Bezug auf geltendes Binnenmarktrecht zu verbessern. Aktuell erfolgt die Weiterbearbeitung solcher strukturellen/wiederkehrenden Probleme durch die Europäische Kommission auf Ad-hoc-Basis. Ziel sollte es aber sein, die zu solchen Fällen verfügbaren Daten und Nachweise strukturierter und systematischer verarbeiten und einsetzen zu können.

Einige der vorgeschlagenen Massnahmen des Aktionsplans zur Stärkung von SOLVIT wurden bereits ergriffen und umgesetzt. Andere Massnahmen sind in Bearbeitung.

Die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans aber insbesondere auch die Schritte, die noch nicht gesetzt werden konnten, werden aktiv von den politischen Führungsgremien der EU beobachtet.

So ersuchte der Rat der Europäischen Union (Wettbewerbsfähigkeit) die Europäische Kommission im Mai 2019<sup>28</sup> erneut darum, SOLVIT weiter auszubauen, indem:

- das effektive Funktionieren von SOLVIT angemessen unterstützen wird;
- die strukturellen und wiederkehrenden Probleme gelöst werden,
- die Verwaltungskapazitäten in den SOLVIT-Zentren ausgebaut werden,
- eine weitere Sensibilisierung für SOLVIT stattfindet und
- der Wert von SOLVIT-Daten als Faktengrundlage weiter propagiert wird.

Die tatsächliche Umsetzung dieser Massnahmen kann, wie absolut zu Recht festgestellt wurde, nur funktionieren, wenn sich die Europäische Kommission und die EWR-Vertragsstaaten auf allen Verwaltungsebenen gemeinsam engagieren und Verantwortung übernehmen<sup>29</sup>.

### **7.2 Erhöhung der Anzahl von Unternehmensfälle (Business-Cases)**

Eine weitere Herausforderung für das SOLVIT-Netzwerk besteht in der Erhöhung der Anzahl von Unternehmensfällen. Obschon die Anzahl derselben im Jahr 2018 bereits um 50% auf 115 Fälle gesteigert werden konnte, machte sie im Verhältnis zur Gesamtfallzahl lediglich gut 5% aus. Diese Werte sind aus Sicht von SOLVIT bei Weitem nicht zufriedenstellend.

<sup>28</sup> Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union (Wettbewerbsfähigkeit) vom 27. Mai 2019 über «Neue Zielvorgaben für einen wettbewerbsfähigen Binnenmarkt», 9743/19, COMPET 437, MI 487.

<sup>29</sup> Vgl. Fussnote 24, S.14.

Um die Anzahl der Unternehmensfälle zu erhöhen, wurden unter anderem eine auf Unternehmen ausgerichtete SOLVIT-Broschüre erstellt und die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Netzwerken, insbesondere mit dem *Enterprise Europe Network (EEN)*, welches grenzüberschreitend tätige KMU und *Start-Ups* unterstützt, vertieft.

Zudem wurde die technische Möglichkeit für «SOLVIT-Partner»<sup>30</sup> (z. B. Handelskammern, Wirtschaftsverbände, EEN-Partner) geschaffen, Fälle direkt in der Datenbank einzureichen und zu verfolgen.

### **7.3 Bewährung bei der Wahrnehmung neuer Aufgaben**

Als grosse Chance, aber auch als grosse Herausforderung, wird die für SOLVIT vorgesehene Aufgabe im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, gesehen.

Die neue Verordnung 2019/515<sup>31</sup>, welche in den EU-Staaten ab dem 19. April 2020 gelten wird, sieht nämlich vor, dass das SOLVIT-Netzwerk die erste Anlaufstelle bei einer streitigen Verwaltungsentscheidung (Beschränkung/Verweigerung des Marktzugangs) sein soll<sup>32</sup>. Das heisst, jede Verwaltungsentscheidung muss SOLVIT in die Liste der verfügbaren Rechtsmittel aufnehmen und Informationen über SOLVIT enthalten.

Dem SOLVIT-Netzwerk wird hierdurch eine bisher unvergleichliche Möglichkeit eingeräumt, sein gutes Funktionieren unter Beweis zu stellen.

Diese Möglichkeit muss das SOLVIT-Netzwerk unbedingt nutzen. Es kann dadurch seine «Sichtbarkeit» und positive Wahrnehmen erhöhen und vermehrt Unternehmensfälle anziehen. Die SOLVIT-Zentren sind sich dieser Chance bewusst. Sie wurden und werden von der Europäischen Kommission zum Zwecke der Erfüllung dieser neuen Aufgabe geschult. In der SOLVIT-Datenbank wurde ein neuer, spezifischer Arbeitsablauf entwickelt und eine Online-Schulungsumgebung aufgebaut. Zudem wurden die Vorgesetzten der nationalen SOLVIT-Zentren (in unserem Falle der Regierungschef) vom Generaldi-

<sup>30</sup> Ein SOLVIT-Partner ist eine öffentliche Behörde, Einrichtung oder Organisation, mit der eine nationale SOLVIT-Stelle über die SOLVIT-Datenbank eine effizientere Arbeitsbeziehung aufgebaut hat oder aufbauen möchte. Eine private Einrichtung oder Organisation (z.B. eine Handelskammer, eine Wirtschaftskammer oder eine Berufsorganisation) kann ebenfalls Partner von SOLVIT sein, wenn sie bestimmte öffentliche Aufgaben wie die Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten oder Freiberuflern hat. Die SOLVIT-Partner haben u.a. den Vorteil, dass sie direkt auf die SOLVIT-Datenbank zugreifen und somit einfach Fälle an SOLVIT übermitteln können. Sie können die von ihnen eingereichten Fälle während des gesamten Lebenszyklus des Falles in der Datenbank verfolgen. Für weitergehende Informationen bitte um Kontaktaufnahme mit der SOLVIT-Stelle Liechtenstein (siehe Fussnote 22).

<sup>31</sup> Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1–18).

<sup>32</sup> Für weitere Details zum Verfahren bei streitigen Verwaltungsentscheidungen wird auf Art 8 der Verordnung 2019/515 verwiesen.

rektor der Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission gebeten, das jeweilige nationale SOLVIT-Zentrum auf diese neue Aufgabe vorzubereiten, indem angemessene Ressourcen zur Verfügung gestellt und der Zugang zu den erforderlichen juristischen Fachkenntnissen zur Bearbeitung dieser Fälle gegenseitiger Anerkennung von Waren gewährleistet wird.

Beide Faktoren, so die Einschätzung des Verfassers, sind in Liechtenstein aktuell gegeben. Es sind somit zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Massnahmen notwendig.

### **III. Fazit**

Seit nunmehr 18 Jahren bemüht sich das SOLVIT-Netzwerk mit viel Leidenschaft, Einsatz und Sachverstand darum, die EWR-rechtlichen Probleme von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu lösen.

Über die letzten Jahre hinweg wurden jeweils mehr als 2000 Fälle behandelt und jeweils ca. 90% derselben gelöst. Man darf SOLVIT daher wohl zweifelsohne als Erfolgsprojekt bezeichnen.

Und doch, das Potential von SOLVIT scheint noch bei Weitem nicht ausgeschöpft zu sein. Es braucht die gemeinsame und kontinuierliche Bestrebung der Europäischen Kommission und der nationalen SOLVIT-Stellen, das Netzwerk bekannter zu machen, die notwendigen finanziellen und personellen zur Verfügung zu stellen und den unbändigen Willen zu erhalten, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu ihren Rechten im EWR zu verhelfen.

Eine herausfordernde, aber letzten Endes ausgesprochen schöne Aufgabe.